VERORDNUNG (EWG) Nr. 363/75 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1975

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3062/74 und (EWG) Nr. 314/75 betreffend bestimmte Dauerausschreibungen zur Einfuhr von Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/74 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 5 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt (3), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 der Kommission vom 3. Dezember 1974 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Subventionen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 313/75 (5), ist eine Dauerausschreibung eröffnet worden. Hierzu parallel laufend ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 314/75 der Kommission vom 7. Februar 1975 betreffend eine Dauerausschreibung für die Bestimmung der Subventionen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker ohne Ermächtigung, später eine entsprechende Menge abschöpfungsfrei auszuführen (6), eine zweite Dauerausschreibung eröffnet werden.

Im Interesse einer möglichst großen Beteiligung im Rahmen beider Ausschreibungssysteme ist es angebracht, unter bestimmten Bedingungen zuzulassen, daß ein Anbieter für die gleiche Zuckermenge und zum gleichen Zeitpunkt an beiden Ausschreibungen teilnehmen kann. Insbesondere zu diesem Zweck ist es notwendig, mehrere Änderungen an den bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 324 vom 4. 12. 1974, S. 7.
(5) ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 35 vom 8. 2. 1975, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnungen (EWG) Nr. 3062/74 und (EWG) Nr. 314/75 werden im Eingang die Worte „Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 4 dritter Unterabsatz" hinzugefügt.

Artikel 2

Der Wortlaut von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 3062/74 und (EWG) Nr. 314/75 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt :

„(2) Die Angebote sowie gegebenenfalls die Annullierungen der Angebote im Fall von Doppelangeboten werden der Kommission unverzüglich ohne Namensnennung mitgeteilt."

Artikel 3

Der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 4 der Verordnungen (EWG) Nr. 3062/74 und (EWG) Nr. 314/75 wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt :

„(4) Ein Angebot kann die Bedingung enthalten, daß es nur dann als eingereicht gelten soll,

a) wenn über den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Höchstbetrag der Subvention am Tage des Ablaufs der Einreichungsfrist für die Angebote beschlossen wird,

b) wenn der Zuschlag die ganze oder einen bestimmten Teil der in dem Angebot angegebenen Menge umfaßt.

Darüber hinaus kann ein Anbieter für ein und dieselbe Zuckermenge ein Angebot sowohl für eine Teilausschreibung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3062/74 als auch für eine gleichzeitig stattfindende Teilausschreibung auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 einreichen. Die beiden betreffenden Angebote sind bei der zuständigen Subventionsstelle ein und desselben Mitgliedstaats einzureichen und müssen den Vermerk tragen : ‚Doppelangebot'.

Für Angebote mit dem Vermerk ‚Doppelangebot' hat der Anbieter

— das Recht, die Ausschreibungskaution für die betreffende Zuckermenge nur im Rahmen einer der beiden Teilausschreibungen zu stellen,

und

— die Pflicht, wenn er den Zuschlag für beide Angebote des betreffenden Doppelangebots erhält, eines der beiden Angebote durch einen bis zum Ende des zweiten Werktags nach dem Tag des Ablaufs der Einreichungsfrist bei der zuständigen Stelle des betreffenden Mitgliedstaats eingegangenen schriftlichen Antrag annullieren zu lassen."

Artikel 4

Der Wortlaut der Vermerke, die gemäß Artikel 30b der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 (1) in bestimmten Einfuhrlizenzen in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 314/75 anzubringen sind, wird durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„Einfuhrsubvention ... je 100 kg (Verordnung (EWG) Nr. 314/75)"
„subvention à l'importation applicable ... par 100 kg (règlement (CEE) n° 314/75)"
„import subsidy applicable ... per 100 kg (Regulation (EEC) No 314/75)"
„sovvenzione all'importazione applicabile ... 100 kg (regolamento no 314/75)"
„invoersubsidie ... per 100 kg (Verordening (EEG) nr. 314/75)"
„tilskud til indførsel ... pr. 100 kg (forordning (EØF) nr. 314/75)".

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.